

wortungsbereich tätiger Verurteilter die auferlegte Pflicht

- zur Bewährung am Arbeitsplatz (gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 1 u. § 34),
- zur Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte für die Familie, Unterhaltsverpflichtungen und weitere materielle Verpflichtungen (gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 2),
- zur Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ (gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 7)

verletzt. § 32 Abs. 2 Ziff. 1 erweitert damit den Anwendungsbereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit auf die Verletzung solcher Bewährungsverpflichtungen, die im Prozeß der Arbeit zu erfüllen sind bzw. die eine bestimmte Verwendung des durch die Arbeit erzielten Einkommens zum Inhalt haben.

Daher ergeben sich die möglichen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen (die fristlose Entlassung ist jedoch ausgeschlossen) aus den für den jeweiligen Bereich gültigen Disziplinarbestimmungen.

Solche Disziplinarbestimmungen sind: § 254 AGB, VO über die Pflichten, Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19.2. 1969 (GBl. II 1969 Nr. 26 S. 163), VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post i. d. F. vom 11.7. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 31 S. 594), VO über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner vom 28.3.1973 (GBl. I 1973 Nr. 25 S. 217), Ziffer 46 der Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion bzw. Tierproduktion (GBl.-Sdr. Nr. 937), Beschluß über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vom 1. 11. 1972 (GBl. II 1972 Nr. 68 S. 781, Ziff. 42). Der Leiter kann als Disziplinarbefugter das Disziplinarverfahren selbst durchführen oder ein erzieherisches Verfahren wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin bei der Konfliktkommission beantragen (§ 255 Abs. 3 AGB, § 18 Abs. 2, §§ 19 u. 22 KKO).

Die Arbeitskollektive können auch beim zuständigen Leiter den Antrag stellen, ein

Disziplinarverfahren wegen Verletzung der genannten Bewährungsverpflichtungen durchzuführen.

Die Anwendung von Maßnahmen disziplinarischer Verantwortlichkeit setzt auch bei Verletzung der Bewährungspflichten ein schuldhaftes Verhalten des Verurteilten voraus.

Soweit ein Werk­tätiger gegen den Ausspruch einer Disziplinar­maßnahme Einspruch bei Gericht einlegen kann, steht ihm dieses Recht auch in Fällen der Anwendung der disziplinarischen Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Bewährungsanforderungen zu.

5. Bleiben bei Pflichtverletzungen gesellschaftliche Einwirkungen und disziplinarische Maßnahmen ohne positive Wirkung auf den Verurteilten oder ist unmittelbar eine staatliche Reaktion erforderlich, weil er nicht die Notwendigkeit einsieht, seine Pflichten zu erfüllen, oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt, so hat der Leiter das Recht, bei Gericht entsprechende Maßnahmen zu beantragen (vgl. § 35 Anm. 14).

Diesen Antrag sollte der Leiter mit gesellschaftlichen Kräften des Betriebes beraten.

6. Damit die Leiter und Leitungen mit ausreichender Sachkenntnis an die Lösung dieser Aufgaben herangehen können, ist eine enge **Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane mit ihnen** erforderlich. Das Gericht hat ihnen die bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung gewonnenen Erfahrungen (z. B. in Vorbereitung betrieblicher Sicherheitskonferenzen oder bei der Ausarbeitung betrieblicher Leitungsdokumente zur Gestaltung der gesellschaftlichen Erziehung) zu übermitteln.

Die Zusammenarbeit des Gerichts mit den Leitern und Leitungen bei der Strafenverwirklichung im Einzelfall ist entsprechend der Schwere der Straftat, der festgelegten strafrechtlichen Maßnahmen und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen gesellschaftlichen Erziehung differenziert zu gestalten. So wird sie sich bei einfachen